

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zur Einführung des 8-jährigen Gymnasiums

A) Problem

1. Deutschland gehört zu den Ländern mit den längsten Ausbildungszeiten. Unsere Hochschulabsolventen haben daher im internationalen Vergleich ein zu hohes Durchschnittsalter. Für die Hochschulabsolventinnen und -absolventen ergibt sich daraus gegenüber ausländischen Kollegen ein gravierender Nachteil bei der Bewerbung um attraktive, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze im In- und Ausland. Eine Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium von neun auf acht Jahre ist neben anderen Maßnahmen ein entscheidender Beitrag, die bayerischen Hochschulabsolventen auch in Hinsicht auf ihr Alter beim Berufseintritt konkurrenzfähiger zu machen. Die Kürzung der Schul- und Studiendauer ist auch in gesellschaftlicher Hinsicht unverzichtbar. Denn lange Ausbildungszeiten und die damit verbundene geringere Lebensarbeitszeit belasten bei steigender Lebenserwartung die sozialen Sicherungssysteme und den Konsens der Generationen.
2. Die Beschränkung der Ausbildungsrichtung „Sprachliches Gymnasium. Humanistisches Gymnasium“ auf eine Sprachenfolge mit Latein als erster (und Griechisch als dritter) Fremdsprache hat sich als unzutügllich erwiesen.

B) Lösung

1. Einführung des achtjährigen Gymnasiums

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wird so geändert, dass künftig die Ausbildungsdauer am Gymnasium acht Jahre beträgt. Dies gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die sich im laufenden Schuljahr oder im kommenden Schuljahr in Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums befinden. Außerdem ist auch die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern - GSO - (Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) entsprechend anzupassen.

Die Einführung des achtjährigen Gymnasiums geht einher mit neuen didaktischen Ansätzen und strukturellen Reformen, die die unterrichtliche und pädagogische Qualität steigern. So wird unter anderem die individuelle Förderung verstärkt, die Nachhaltigkeit des Unterrichts durch Konzentration auf das Wesentliche erhöht und die wöchentliche Unterrichtszeit auch in der Oberstufe erweitert. Auf diese Weise wird die Spitzenstellung des bayerischen Gymnasiums in Deutschland gesichert und ausgebaut.

Wesentliche Eckpunkte des G 8 sind:

1.1.1 Gesamtzahl der Stunden in Jahrgangsstufen 5 bis 11 (G 9) bzw. 5 bis 10 (G 8)

Die geplanten Stundentafeln für die vier Ausbildungsrichtungen des Gymnasiums (sprachlich, naturwissenschaftlich-technologisch, wirtschafts- und sozialwissenschaftlich, musisch) sind durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet:

Zahl der Wochenstunden		G 9 alt	G 9 neu (seit 2003/04)	G 8 (geplant)
Gesamtzahl in 5-10 bzw. 5-11		226	230	206
davon	Fachunterricht (Pflicht)	212	216	192
	Wahlpflichtstunden oder Erweiterter bzw. Differenzierter Sportunterricht	14 (Sport)	14 (Wahlpflichtstunden)	0
	Intensivierungsstunden	0	0	14

– **Wochenstundenzahl 206:**

Die Wochenstundenzahl eines achtjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 liegt notwendigerweise niedriger als die Wochenstundenzahl eines neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 11. Mit diesen 206 Wochenstunden wird das bayerische Gymnasium dennoch im Vergleich zu den achtjährigen Gymnasien, die in den anderen Ländern bereits eingeführt sind oder demnächst eingeführt werden, seine Spitzenstellung hinsichtlich des Unterrichtsangebots und des Bildungsniveaus behaupten.

– **Intensivierungsstunden:**

Die Stundentafel des achtjährigen Gymnasiums in Bayern enthält sog. Intensivierungsstunden. Dabei werden die Schüler nach Begabung und Leistungsstand in Gruppen aufgeteilt und gezielt, intensiv und begabungsgerecht gefördert. Dies wirkt der sozialen Auslese entgegen und verhindert vermeidbares Wiederholen einer Jahrgangsstufe. Die Intensivierungsstunden werden das Qualitätsmerkmal sein, das den Vorsprung des bayerischen Gymnasiums in Bezug auf die Standards und den Stellenwert des Abiturs auch in Zukunft garantieren wird. Aufgrund der Gruppenbildung sind je Intensivierungsstunde zwei Lehrerstunden anzusetzen.

1.1.2 Verteilung der 206 Wochenstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen

Jgst.	G 9 alt (jeweils + differenzierter Sport)	G 9 neu	G 8 darunter Intensivie- rungsstun- den	
5	28+2	30	31	3
6	30+2	32	33	3
7	30+2	32	34	2
8	30+2	32	36	2
9	30+2*	35	36	2
10	30+2*	34	36	2
11	34+2*	35	-	-
Summe	212+14	230	206	14

*Diff. Sport, derzeit nicht erteilt.

Die erhöhte Wochenstundenzahl in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 und die Intensivierungsstunden in halber Klassengröße führen in diesen Jahren gegenüber dem G 9 zu einem erhöhten Lehrerbedarf.

1.1.3 Stundenzahl in den letzten beiden Jahren (Kollegstufe)

Beim Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe haben die Schüler des neunjährigen Gymnasiums einen Vorlauf von 7 Jahren, die Schüler des achtjährigen Gymnasiums nur von 6 Jahren. Wenn die Abiturstandards gehalten werden sollen, muss der Unterrichtsumfang in der Oberstufe ausgeweitet werden. Bisher hatten die Schüler in der letzten Jahrgangsstufe gemäß den Richtlinien der KMK die Möglichkeit, einzelne Fächer abzuwählen. Diese Ausdünnung ist bei einer verkürzten Schulzeit nicht mehr zu rechtfertigen. Die Pflichtstundenzahl für die Schüler wird daher in den letzten beiden Jahrgangsstufen angehoben:

G 9 alt und neu:

- in 12 ca. 33 Wochenstunden (WS) je Schüler (im Schnitt)
- in 13 ca. 25 WS je Schüler

G 8 geplant:

- in 11 und 12 ca. 34 WS je Schüler.

Mit dieser Ausweitung des Unterrichtsumfangs sind u.a. verbunden

- eine Stärkung der Kernfächer
- und die Einführung von 2 Seminaren zur Verbesserung der wissenschaftlichen und beruflichen Orientierung sowie der individuellen Studierfähigkeit.

1.1.4 Zahl der Nachmittage mit Pflichtunterricht für Schüler

Bei einer Wochenstundenzahl von mehr als 30 ergibt sich, wenn man nicht den Samstagsunterricht wieder einführt, zwangsläufig Nachmittagsunterricht (bei 33 Wochenstunden i.d.R. 1 Tag pro Woche / bei 34 bis 36 Wochenstunden 2 Tage):

Jgst.	G 9 alt	G 9 neu	G 8 (geplant)
5	0	0	0/1
6	1	1	1
7	1	1	2
8	1	1	2
9	0	2	2
10	0	2	2
11	2	2	-
Summe	5	9	9/10

Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit der Einführung alternativer Formen der Unterrichts- und Pausenverteilung (z.B. rhythmisierte Wochenplan mit 7 Stunden Unterricht pro Tag. Der Unterricht würde somit nicht mehr von 8.00 bis 13.00 Uhr sondern von 8.00 bis 14.00 Uhr einschließlich zweier großer Pausen dauern).

2. Änderung beim Humanistischen Profil des Sprachlichen Gymnasiums

Zur Stärkung der Ausbildung in den Sprachen Latein und (Alt-)Griechisch wird im BayEUG die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Ausbildungsrichtung „Sprachliches Gymnasium. Humanistisches Gymnasium“ auch mit Latein als zweiter Fremdsprache eingerichtet werden kann.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Allgemeines

Die Bereiche, in denen das G 8 zu Veränderungen führt, die unter Kostengesichtspunkten von Bedeutung sein könnten, wurden bereits oben dargestellt.

Die Ausdehnung der Ausbildungsrichtung „Sprachliches Gymnasium. Humanistisches Gymnasium“ auf Sprachenfolgen mit Latein als zweiter Fremdsprache verursacht keine Kosten.

2. Kosten für den Staat

2.1 Personalkosten

Für den Landeshaushalt ergibt sich durch Einführung des G 8 zunächst der aus den folgenden Tabellen ersichtliche Zusatzbedarf an Stellen. In die Tabellen sind Auswirkungen der zu erwartenden Entwicklung der Schülerzahlen, einer Einführung des Arbeitszeitkontos bzw. einer Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit (Variante 2) eingerechnet. Nach Auslaufen des G 9 baut sich dieser Zusatzbedarf im ebenfalls aus den Tabellen ersichtlichen Umfang wieder ab.

Tabelle 1:

Beibehaltung Unterrichtspflichtzeit (UPZ) von 23 Unterrichtsstunden Einführung Arbeitszeitkonto 2004/2005

Schuljahr	Gewinne (+) und Verluste (-) im Personalbestand	Personalbedarf (-) und Überhang (+) für die Unterrichtsversorgung			Bilanz
	rechnerischer Kapazitätsgewinn (+) oder Bedarf (-) aus Arbeitszeitkonto	Grundversorgung	G 8 Einführung	Summe	Überhang (+) bzw. Bedarf (-) jährlich
1	2	3	4	5	6
2004/2005	290	-180	-466	-646	-356
2005/2006	120	-120	-217	-337	-217
2006/2007		-40	-314	-354	-354
2007/2008		-40	-198	-238	-238
2008/2009		80	-136	-56	-56
2009/2010	-140	130	rund -160	-30	-170
2010/2011	-270	240	rund -160	80	-190
2011/2012		240	rund 1651	1.891	1.891

Tabelle 2:

Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit auf 24 Stunden (wissenschaftliche Fächer) bzw. 28 Stunden (Musik, Kunsterziehung, Sport) zum Schuljahr 2004/05
Einführung des Arbeitszeitkontos bereits beginnend in 2005/2006

Schuljahr	Gewinne (+) und Verluste (-) im Personalbestand		Personalbedarf (-) und Überhang (+) für die Unterrichtsversorgung			Bilanz
	rechnerischer Kapazitätsgewinn (+) oder Bedarf (-) aus		Grundversorgung	G 8 Einführung	Summe	Überhang (+) bzw. Bedarf (-) jährlich
	UPZ + 1	Arbeitszeitkonto				
1	2	3	4	5	6	7
2004/2005	676		-180	-447	-627	49
2005/2006		278	-120	-208	-328	-50
2006/2007		115	-40	-301	-341	-226
2007/2008			-40	-190	-230	-230
2008/2009			80	-130	-50	-50
2009/2010			130	rund -160	-30	-30
2010/2011		-134	240	rund -160	80	-54
2011/2012		-259	240	rund 1596	1.836	1.577

In Tabelle 2 ist neben der Erhöhung der UPZ um eine Stunde auch ein gestuft einzuführendes Arbeitszeitkonto (2005/06 und 2006/07) eingerechnet.

2.2 Sachkosten

An Sachkosten werden Kosten für Druck und Veröffentlichung eines neuen Lehrplans für das G 8 in Höhe von rund 120.000 € anfallen.

Die pädagogische Neugestaltung des Schulnachmittags im Zuge der Einführung des G 8 kann zu Investitionen für Mittagsverpflegung, vor allem für Aufenthaltsräume, führen. Der daraus den Kommunen entstehende Mehraufwand ist nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips auszugleichen. Der Staat geht davon aus, dass die Aufwandsträger das Programm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBB, die Förderung umfasst in der Regel 90 % der Kosten) während dessen Laufzeit in Anspruch nehmen und garantiert mit dieser Maßgabe den Vollkostenersatz (vgl. auch 3.1.2).

Modellhaft gerechnet ergibt sich, dass für die 337 öffentlichen und die 66 privaten Gymnasien in Bayern jeweils im Durchschnitt 500.000 Euro Investitionsbedarf (z.B. zwei Aufenthaltsräume zu je 200.000 Euro und Einrichtungen zur Mittagsverpflegung) zugrunde gelegt werden, also insgesamt rd. 200 Mio. Euro. Der Freistaat Bayern wird den kommunalen Schulaufwandsträgern die nach dem IZBB nicht geförderten Kosten (in der Regel 10 % der Kosten) ausgleichen (vgl. Nr. 3.1.2). Der Beitrag des Freistaates wird dafür rd. 17 Mio. Euro betragen.

2.3 Privatschulförderung

Ersatzschulen werden nach den Bestimmungen des BaySchFG staatlich gefördert. Mit dieser Förderung trägt der Freistaat Bayern der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit Rechnung. Es ist daher zu prüfen, ob der Lehrpersonalmehraufwand, der an den Ersatzschulen durch die Einführung des G 8 eintritt, in die Zuschussregelungen des BaySchFG aufzunehmen ist. Nach den Regelungen des BaySchFG ist der Zuschuss an die Berechnung des Lehrpersonalzuschusses für die kommunalen Gymnasien gekoppelt. Die sich voraussichtlich ergebenden Kosten, die durch eine Aufnahme in die bisherige Privatschulförderung entstehen, sind aus der nachstehenden Tabelle (beispielhaft berechnet mit einer Unterrichtspflichtzeit von 23 und von 24 Lehrerwochenstunden) ersichtlich:

Förderung Mehrkosten Betriebszuschuss einschl. Versorgungszuschuss

Tabelle UPZ 23

	Einsparungen UPZ	Mehrkosten G 8 bei UPZ 23			Zusammenfassung
HH-Jahr	bei UPZ 23	G 9 alt – G 8	G 9 neu – G 8	Mehrkosten G 9 alt zu G 9 neu	Mehrkosten(-)/ Einsparungen bei UPZ 23 (G 9 alt) + G 8 (Sp 2 zu Sp 3)
1	2	3	4	5	6
2004					
2005	0	4.578.825	4.578.825	0	-4.578.825
2006	0	6.636.670	6.636.670	0	-6.636.670
2007	0	9.526.145	9.526.145	0	-9.526.145
2008	0	12.223.262	11.307.877	915.385	-12.223.262
2009	0	14.694.715	12.503.220	2.191.495	-14.694.715
2010	0	16.049.208	13.873.649	2.175.560	-16.049.208
2011	0	17.369.428	15.225.302	2.144.126	-17.369.428
2012	0	3.793.834	1.848.450	1.945.384	-3.793.834

Tabelle UPZ 24

	Einsparungen UPZ	Mehrkosten G8 bei UPZ 24			Zusammenfassung
HH-Jahr	bei UPZ 24	G 9 alt – G 8	G 9 neu – G 8	Mehrkosten G 9 alt zu G 9 neu	Mehrkosten(-)/ Einsparungen bei UPZ 24 (G 9 alt) + G 8
1	2	3	4	5	6
2004					
2005	7.040.246	4.388.034	4.388.034	0	2.652.212
2006	6.971.251	6.360.133	6.360.133	0	611.118
2007	6.879.928	9.129.209	9.129.209	0	-2.249.281
2008	6.811.129	11.713.943	10.836.700	877.243	-4.902.814
2009	6.730.757	14.082.415	11.982.235	2.100.180	-7.351.658
2010	6.639.892	15.380.469	13.295.561	2.084.908	-8.740.577
2011	6.548.926	16.645.678	14.590.894	2.054.784	-10.096.752
2012	6.370.140	3.635.752	1.771.429	1.864.324	2.734.388

*) Bezuschussung stellt auf die Schülerzahlen des Vorjahres (1.10.) ab

3. Kosten für die Kommunen

Die Kommunen sind durch die Einführung des G 8 im Bereich

- Pflichtaufgaben als Sachaufwandsträger, als Träger der Schülerbeförderung,
 - freiwillige Aufgaben als Schulträger
- betroffen.

Durch die Einführung des G 8 werden besondere Anforderungen an die Erfüllung von Aufgaben durch die Kommunen gestellt. Der dadurch verursachte Mehraufwand ist durch den Staat im Rahmen des Konnexitätsprinzips auszugleichen. Danach ergibt sich im einzelnen für die Kommunen:

3.1 Sachaufwandsträgerschaft (Pflichtaufgabe)

Städte, Landkreise und Zweckverbände sind nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Träger des Sachaufwands der staatlichen und natürlich auch der kommunalen Gymnasien.

Zum Sachaufwand gehören nach Art. 3 Abs. 2 BaySchFG vor allem die Aufwendungen für Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage.

3.1.1 Klassenräume, Kursräume, Fachräume etc.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus geht davon aus, dass in der Regel die Einführung des G 8 keinen zusätzlichen Bedarf bei Klassenräumen, Kursräumen und Fachräumen verursacht. Ein Gymnasium, das im Schuljahr 2003/04 mit den nach der Schulbauverordnung vorgesehenen Räumen ausgestattet ist, kann das G 8 mit einer intensiveren Nutzung der vorhandenen Räume und mit einer gewissen Ausdehnung des Schulbetriebs in den Nachmittag durchführen. Ein gewisser Mehrbedarf bei den Kursräumen für die Oberstufe wird erst zwei Jahre vor dem Wegfall einer ganzen Jahrgangsstufe eintreten. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit lässt eine Investition in Räume, die kurz danach entbehrlich werden, nicht zu; hier müssen ggf. Übergangslösungen gefunden werden.

Die kommunalen Spitzenverbände gehen aufgrund einer Umfrage bei einzelnen Mitgliedern in vielen Fällen von einem z.T. erheblichen Mehrbedarf in diesem Bereich aus.

Sollte im Einzelfall ein solcher Mehrbedarf bedingt durch die Einführung des G 8 entstehen, ist dieser Mehrbedarf nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips auszugleichen.

3.1.2 Mittagsverpflegung und nachmittägliche Förderung

Zu Investitionen für Mittagsverpflegung wurde in Nr. 2.2 Stellung genommen. Durch die Einführung des G 8 kann den Kommunen in diesem Bereich ein Mehraufwand entstehen, der nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen ist. Der Staat geht davon aus, dass die Aufwandsträger das IZBB während der Laufzeit des Programms in Anspruch nehmen werden und garantiert mit dieser Maßgabe den Vollkostenersatz. Nach Ablauf des IZBB ist für ein im Aufbau befindliches oder neugegründetes Gymnasium, für das ein Antrag während der Laufzeit des IZBB nicht gestellt werden konnte, für Kosten der Mittagsverpflegung wie unter Nr. 2.2 dargestellt Vollkostenersatz nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips zu leisten.

Die Inanspruchnahme des IZBB ist für die Kommunen nicht mit der Verpflichtung verbunden, eine Betreuung nach der KMBek über die Förderung der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 16. 5. 2002 anzubieten.

Bei der Mittagsverpflegung handelt es sich um ein Angebot, das die Eltern bzw. Schüler annehmen oder ablehnen können und für das ein entsprechender Beitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden kann, mit dem diesbezügliche Kosten abgedeckt wären.

3.1.3 Energie- und Reinigungskosten

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus geht aufgrund der geringfügigen Ausweitung des Unterrichts in den unteren Jahrgangsstufen davon aus, dass durch die Einführung des G 8 bei Energie- und Reinigungskosten in den nächsten beiden Jahren kein wesentlicher zusätzlicher Aufwand entsteht. Wenn ein wesentlicher zusätzlicher Aufwand entsteht, wird dieser nach dem Konnexitätsprinzip ausgeglichen.

3.1.4 Lehr- und Lernmittel

Zum Sachaufwand gehören nach Art. 3 Abs. 2 BaySchFG außerdem die Lehrmittel und die Lernmittel, soweit für sie Lernmittelfreiheit gewährt wird. Zum Schuljahr 2003/04 wurde ein neuer Lehrplan eingeführt. Dies entspricht dem üblichen Rhythmus der Lehrplanüberarbeitung (alle 10 Jahre; der letzte Lehrplan war von 1991). Durch die Einführung des G 8 müssen nun nur für 8 (statt für 9) Jahrgangsstufen neue Lernmittel angeschafft werden. Konnexität liegt also dem Grunde nach nicht vor, im übrigen sind eher Einsparungen zu erwarten (eine Jahrgangsstufe weniger). Zusätzlicher Lehrmittelaufwand kann nach Auffassung des Staates durch die Verkürzung des Gymnasiums ebenfalls nicht entstehen. Im übrigen verhandelt derzeit das Kultusministerium über eine Neuordnung der Lernmittelfreiheit, die die Kommunen weitgehend entlasten soll.

3.2 Schülerbeförderung (Pflichtaufgabe)

Die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg ist u.a. bei öffentlichen Gymnasien im durch das Schulwegkostenfreiheitsgesetz festgelegten Umfang (Pflicht-)Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers.

Bei der Schätzung der Entwicklung der Schülerbeförderung wurde zunächst davon ausgegangen, dass der vermehrte Nachmittagsunterricht nur da zu erhöhtem Aufwand führen wird, wo mit Schulbussen ohne einen ausgebauten ÖPNV gefahren wird. Mehraufwand wird daher nahezu ausschließlich in den Landkreisen auftreten. Hier besuchen insgesamt ca. 200.000 Schülerinnen und Schüler die Gymnasien, von denen knapp 89.000 einen Beförderungsanspruch haben. Bei dem derzeitigen Beförderungsaufwand von durchschnittlich 514 Euro je Schüler entstehen den Landkreisen Kosten von ca. 44,6 Mio. Euro, zu denen der Freistaat Bayern Zuschüsse in Höhe von ca. 60 % gewährt. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Ansteigen des Beförderungsaufwands um 10 % entstünden Mehrkosten von ca. 4,5 Mio. Euro. Diese wird der Freistaat Bayern den Landkreisen durch Erhöhung des Zuschusses um 4,5 Mio. Euro voll erstatten.

3.3 Schulträgerschaft (freiwillige Aufgabe)

Die Städte Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, München, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg sowie ein Zweckverband (Ottobeuren) sind Träger von Gymnasien, d.h. sie sind auch Dienstherr des Personals. Der hierdurch entstehende Lehrpersonalaufwand wird nach Art. 17 BaySchFG vom Staat bezuschusst. Der Zuschuss wird je Schüler nach einem gesetzlich festgelegten Faktor gewährt, der die nach den Stundentafeln zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Schülerzahl berücksichtigt.

In den nachstehenden Tabellen wurde ermittelt, wie sich die Lehrpersonalszuschüsse entwickeln, wenn der G 8-bedingte Lehrpersonalmehraufwand durch einen Zuschlag je Schüler, der sich im G 8 befindet, berücksichtigt wird.

Hinsichtlich der nach der Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten zu erwartenden Erhöhung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst erwartet die Staatsregierung von den kommunalen Dienstherren, die Personal für eine freiwillige Aufgabe einsetzen, die ansonsten vom Staat wahrgenommen wird, dass sie die staatlichen Regelungen auch für das kommunale Personal anwenden. Daher wurde analog den Berechnungen für die staatlichen Gymnasien davon ausgegangen, dass sich der in Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG festgelegte Teiler 23 für die Berechnung der Lehrpersonalzuschüsse bei Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit entsprechend erhöht. In Art. 17 BaySchFG soll ein Zuschlag je Schüler im G 8 aufgenommen werden, der den nach den Stundentafeln des G 8 entstehenden Lehrpersonalmehraufwand gegenüber dem in Art. 17 Abs. 2 Tabelle A BaySchFG in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 2003 zugrunde gelegten Lehrpersonalaufwand zu 100 % bezuschusst. Nicht berechnet wurde die Entwicklung der Lehrpersonalzuschüsse für den Fall der Einführung eines Arbeitszeitkontos, da die Kommunen an ihren Gymnasien die Schülerzahlen begrenzt haben und daher von diesem Instrument keinen Gebrauch machen wollen. Sollten sie dennoch ein Arbeitszeitkonto einführen, würde sich die Erhöhung der Zuschüsse lediglich zeitlich verschieben.

Auf dieser Grundlage werden die durch die Einführung des G8 bedingten **Mehrkosten bei den Lehrpersonalzuschüssen** an die Kommunen ab Schuljahr 2004/2005 beispielhaft für eine Unterrichtspflichtzeit von 23 und von 24 Lehrerwochenstunden wie folgt geschätzt:

Förderung Mehrkosten G 8 100 % LPZ bei UPZ 23

HH-Jahr	
1	2
2004	
2005	-3.058.133
2006	-4.433.095
2007	-6.364.497
2008	-8.168.051
2009	-9.821.540
2010	-10.728.111
2011	-11.612.101
2012	-2.518.445

Tabelle UPZ 24

Einsparungen UPZ			
HH-Jahr	bei UPZ 24	Mehrkosten G 8	Mehrkosten(-)/ Ein- sparungen bei UPZ 24 + G 9 zu G 8
1	2	3	6
2004			
2005	2.867.949	2.930.711	-62.762
2006	2.840.990	4.248.382	-1.407.392
2007	2.804.910	6.099.309	-3.294.399
2008	2.777.983	7.827.714	-5.049.732
2009	2.746.591	9.412.307	-6.665.716
2010	2.710.611	10.281.104	-7.570.493
2011	2.674.560	11.128.261	-8.453.701
2012	2.602.614	2.413.510	189.104

Der Freistaat Bayern wird den Kommunen einen pauschalierten Vollkostenersatz bei den G 8-bedingten Lehrpersonalmehraufwendungen leisten.

3. 4 Konsultationsverfahren

Das Gesetz zur Änderung des Art. 9 BayEUG muss am 1. 8. 2004 in Kraft treten, da das G 8 mit dem Schuljahr 2004/05 eingeführt werden soll. Die Konkretisierung erfolgt durch die Änderung der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern.

Das federführende Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zusammen mit dem Staatsministerium der Finanzen ein Konsultationsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführt. Eine flächendeckende, mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Kostenermittlung bei allen Gymnasien und Sachaufwandsträgern in Bayern war angesichts der Schwierigkeit einer Erfassung der von der Einführung des G 8 verursachten Kosten und der Trennung von anderen Ursachen nicht möglich; es wurde daher von den in diesem Vorblatt dargestellten Schätzungen und Berechnungen ausgegangen. Stellt sich heraus, dass die Schätzungen und Berechnungen oder Prognosen ganz oder teilweise wesentlich fehlerhaft sind, besteht Anlass, die Bestimmungen über die Deckung der Kosten anzupassen. Daneben kann jeder Partner binnen Jahresfrist unter Vorlage schlüssiger Gründe eine Überprüfung verlangen.

Aufgrund der Kostenabstimmungsgespräche wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden die in diesem Vorblatt dargestellte Einigung erzielt.

4. Einsparungen

Nach dem vollen Aufbau des G 8 fällt eine Jahrgangsstufe bei den Gymnasien weg.

Die Staatsregierung geht davon aus, dass hierdurch sowohl im Bereich des Freistaates Bayern als auch bei den Schulträgern und Aufwandsträgern der Gymnasien eine Entlastung stattfindet.

5. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für die Träger von Privatschulen entstehen Personalmehrkosten in vergleichbarem Maße wie beim Staat und bei den Kommunen. In wie weit sie davon effektiv betroffen werden, hängt davon ab, wie die Regelungen der Privatschulfinanzierung geändert werden. Eine Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit für Lehrkräfte an staatlichen Schulen wäre entsprechend der Regelungssystematik der Privatschulfinanzierung auch hier zu berücksichtigen.

Die privaten Schulträger können sich außerdem dafür entscheiden, nach § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die Ausbildungsform des neunjährigen Gymnasiums noch für eine Übergangszeit weiterzuführen.

Für Privatpersonen ergeben sich durch die Einführung des G 8 keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12.“
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Latein als erster“ ersetzt durch die Worte „Latein als erster oder zweiter“.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
3. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „11 bis 13“ durch die Worte „11 und 12“ ersetzt.
 - b) In den Nrn. 2, 3 und 4 werden jeweils die Worte „12 und 13“ durch die Worte „11 und 12“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Art. 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayEUG im Schuljahr 2004/2005 für die Jahrgangsstufen 7 mit 13, im Schuljahr 2005/2006 für die Jahrgangsstufen 8 mit 13, im Schuljahr 2006/2007 für die Jahrgangsstufen 9 mit 13, im Schuljahr 2007/2008 für die Jahrgangsstufen 10 mit 13, im Schuljahr 2008/2009 für die Jahrgangsstufen 11 mit 13, im Schuljahr 2009/2010 für die Jahrgangsstufen 12 und 13 und im Schuljahr 2010/11 für die Jahrgangsstufe 13 in der bisherigen Fassung weiter.

(3) ¹Die Träger kommunaler und privater Gymnasien können in den Schuljahren 2004/2005 bis einschließlich des Schuljahres 2008/2009 entscheiden, dass das Gymnasium weiterhin den neunjährigen Ausbildungsgang mit den Jahr-

gangsstufen 5 bis 13 umfasst. ²Eine Aufnahme in Jahrgangsstufe 5 eines in neunjähriger Form weiter geführten Gymnasiums ist letztmals im Schuljahr 2008/2009 zulässig; für die Aufnahme in höhere Jahrgangsstufen verschiebt sich diese Grenze entsprechend. ³Sofern Schulträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist dies spätestens zu Beginn des jeweiligen Schuljahres dem Staatsministerium anzuzeigen.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Deutschland gehört zu den Ländern mit den längsten Ausbildungszeiten. Unsere Hochschulabsolventen haben daher im internationalen Vergleich ein zu hohes Durchschnittsalter. Für die Hochschulabsolventen ergibt sich daraus gegenüber ausländischen Kollegen ein gravierender Nachteil bei der Bewerbung um attraktive, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze im In- und Ausland. Eine Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium von neun auf acht Jahre ist neben anderen Maßnahmen ein entscheidender Beitrag, die bayerischen Hochschulabsolventen auch in Hinsicht auf ihr Alter beim Berufseintritt konkurrenzfähiger zu machen. Die Kürzung der Schul- und Studiendauer ist auch in gesellschaftlicher Hinsicht unverzichtbar. Denn lange Ausbildungszeiten und die damit verbundene geringere Lebensarbeitszeit belasten bei steigender Lebenserwartung die sozialen Sicherungssysteme und den Konsens der Generationen.

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wird so geändert, dass künftig die Ausbildungsdauer am Gymnasium acht Jahre beträgt. Außerdem ist auch die Schulordnung für die Gymnasien (Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) entsprechend anzupassen.

Die Einführung des achtjährigen Gymnasiums geht einher mit neuen didaktischen Ansätzen und strukturellen Reformen, die die unterrichtliche und pädagogische Qualität steigern. So wird unter anderem die individuelle Förderung verstärkt, die Nachhaltigkeit des Unterrichts durch Konzentration auf das Wesentliche erhöht und die wöchentliche Unterrichtszeit auch in der Oberstufe erweitert. Auf diese Weise wird die Spitzenstellung des bayerischen Gymnasiums in Deutschland gesichert und ausgebaut.

2. Die Beschränkung der Ausbildungsrichtung „Sprachliches Gymnasium. Humanistisches Gymnasium“ auf eine Sprachenfolge mit Latein als erster (und Griechisch als dritter) Fremdsprache hat sich als unzutraglich erwiesen.

Zur Stärkung der Ausbildung in den Sprachen Latein und (Alt-)Griechisch wird daher im BayEUG die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Ausbildungsrichtung „Sprachliches Gymnasium. Humanistisches Gymnasium“ auch mit Latein als zweiter Fremdsprache eingerichtet werden kann.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Nr. 1:

Durch diese Änderung des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 wird die gesetzliche Grundlage für die Einführung des achtjährigen Gymnasiums geschaffen.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a:

Durch die Änderung von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird ermöglicht, die Ausbildungsrichtung „Sprachliches Gymnasium. Humanistisches Gymnasium“ künftig auch mit Latein als zweiter Fremdsprache einzurichten. Für diese Änderung spricht auch, dass der Unterricht in der zweiten Fremdsprache nunmehr bereits in Jahrgangsstufe 6 (nicht mehr in Jahrgangsstufe 7) beginnt.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b:

Die Änderung von Art. 9 Abs. 3 Satz 2 ist eine Folgeregelung für die derzeit noch bestehenden siebenjährigen Gymnasien (Max-Reger-Gymnasium Amberg und E.T.A.-Hoffmann-Gymnasium Bamberg) zur Einführung des G 8.

Zu § 1 Nr. 3:

Die Einführung des achtjährigen Gymnasiums erfordert auch eine Anpassung der Regelungen über die Kollegstufe in Art. 9 Abs. 4.

Zu § 2 Abs. 1

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.

Zu § 2 Abs. 2

Das achtjährige Gymnasium wird stufenweise, beginnend mit dem Schuljahr 2004/2005 in den Jahrgangsstufen 5 und 6 eingeführt.

Zu § 2 Abs. 3

Den Trägern bestehender kommunaler und privater Gymnasien wird ermöglicht, die Ausbildungsform des neunjährigen Gymnasiums noch für eine Übergangszeit fortzuführen. Wenn sie sich dafür entscheiden, ist dies dem Staatsministerium anzuzeigen.